

020 141

BUNDESGERICHSHOF

IX ZB 591/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Samuel R [REDACTED],
Rua J [REDACTED] N [REDACTED], Apt. [REDACTED], R [REDACTED] /Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich hier nicht. Der Sachverständige Dr. Dr. Payk ist in seinem ergänzenden Gutachten vom 14. März 1977 ausführlich auf die tatsächlichen Hinweise eingegangen, die ihm das Oberlandesgericht in seinem Beweisbeschluss vom 26. November 1976 gegeben hatte. Auch der Berufungsrichter befaßt sich eingehend mit der Bewertung dieser Tatsachen. Wenn er dabei der Auffassung des Dr. Dr. Payk in dem ergänzenden Gutachten folgt, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Dr. Thumm

Zorn